

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendrates der Stadt Koblenz 2026

I.

Aufgrund der §§ 24 und 56 b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Koblenz vom 27.08.1999 und § 11 der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung-Jugendrat) in der jeweils gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendrates der Stadt Koblenz
auf.

II.

Bei der in der Zeit vom 10.12. bis 15.12.2026 stattfindenden Wahl des Jugendrates der Stadt Koblenz sind insgesamt **24 Mitglieder** zu wählen.

Die Zahl der Mitglieder beruht auf der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 Wahlordnung-Jugendrat festgestellten Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 01.04.2026. Die Zahl der Wahlberechtigten wurde auf 7.724 Personen amtlich festgestellt. Gemäß § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder somit insgesamt 24 Personen.

III.

Gemäß § 2 Abs. 4 Wahlordnung-Jugendrat wird die Wahl des Jugendrates in folgende Altersklassen unterteilt:

- | | |
|-----------------|--|
| Altersklasse 1: | 10 Jahre (geboren vom 10.12.2016 – 11.12.2015) |
| | 11 Jahre (geboren vom 10.12.2015 – 11.12.2014) |
| | 12 Jahre (geboren vom 10.12.2014 – 11.12.2013) |
| | 13 Jahre (geboren vom 10.12.2013 – 11.12.2012) |
| Altersklasse 2: | 14 Jahre (geboren vom 10.12.2012 – 11.12.2011) |
| | 15 Jahre (geboren vom 10.12.2011 – 11.12.2010) |
| | 16 Jahre (geboren vom 10.12.2010 – 11.12.2009) |
| | 17 Jahre (geboren vom 10.12.2009 – 11.12.2008) |

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendrates verteilt sich je zur Hälfte auf die Altersklasse 1 und Altersklasse 2.

Sollten in einer Altersklasse weniger Wahlvorschläge eingehen als zu wählende Mitglieder, wird die für diese Altersklasse vorgesehene Sitzzahl um die Zahl der fehlenden Bewerber reduziert. Die Sitzzahl der anderen Altersklasse erhöht sich um

dieselbe Anzahl Sitze, sodass die Gesamtzahl der unter Ziffer II. festgestellten Mitgliederzahl des Jugendrates erreicht wird.

IV.

Gemäß § 11 Abs. 3 Wahlordnung-Jugendrat darf jeder Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung Koblenz zu liefernden Formblatt eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Wohnung mit Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort,
4. Klassenstufe oder, soweit der/die Bewerber/in keine Schule besucht, Stand.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/Bewerberin
2. eine Erklärung, dass er/sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,
3. mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen (Mehrfachunterschriften für unterschiedliche Bewerber sind zulässig),
4. eine Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten.

Entsprechende Formblätter sind bei der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz erhältlich.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder des Jugendrates wird auf § 2 der Wahlordnung-Jugendrat verwiesen. Sie liegt zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz aus.

Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl am angesetzten Termin nicht durchgeführt. Der Wahlausschuss beschließt in diesem Fall einen Termin für eine Nachholungswahl, für die er festlegen kann, dass von der nach § 2 Abs. 5 Wahlordnung-Jugendrat ermittelten Zahl zu wählender Mitglieder abgewichen wird.

V.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin, Frau Bürgermeisterin Dr. Dagmar Kranz, Rathaus-Gebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz oder bei der Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 11 Abs. 2 Wahlordnung-Jugendrat spätestens bis

Donnerstag, den 19.11.2026, 18.00 Uhr (= 21. Tag vor der Wahl)

bei der Wahlleiterin oder bei der Stabsstelle Wahlen einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wahlvorschlag zurückzuweisen ist, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Wahlordnung-Jugendrat nicht entspricht.

Koblenz, den 28.08.2026

gez. Dr. Kranz

Bürgermeisterin
Dr. Dagmar Kranz
Wahlleiterin für die Wahl des Jugendrates